

032

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 448/69

B e s c h l u s s

in der Entscheidungssache

Leid K [REDACTED],

[REDACTED] Road, [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des senatspräsidenten Mai und der
Bundsrichter Mann, von der Hühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Armenrecht ver-
weigert.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 22. Mai 1967
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

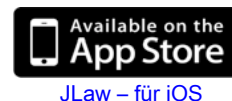
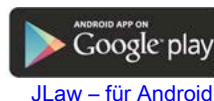
Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die
Anfechtbarkeit des im Oktober 1963 zustande gekommenen
Vergleichs nach §§ 119 Abs. 2 und 123 Abs. 1 BGB sowie
seine Unwirksamkeit nach § 777 Abs. 1 BGB verneint hat,
verfehlen keine Rechtsfragen auf, die nach § 210 Abs. 2 BGB
zur Zulassung der Revision führen könnten.

Ob es eine unzulässige Rechtsausübung ist, daß der
Beklagte dem Kläger an den Vergleich festhält, hat das
Berufungsgericht geprüft und verneint. Die Beantwortung
dieser Frage hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

1/5
Eine solche Frage der grundsätzlichen Ausstattung (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 BGG) stellt sich dabei nicht.

Die Voraussetzungen einer Abänderung des Vergleichs zugunsten des Klägers gemäß § 35 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGG hat das Berufungsgericht verneint. Sein rechtlicher Ausgangspunkt stimmt mit der von ihm angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Die Feststellung, die in der Vergleich als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden des Klägers hätten sich seit dem Abschluss des Vergleichs nicht verschlimmert, liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann daher in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Daß das Berufungsgericht die Angaben des Klägers über die Zunahme bestimmter Beschwerden lediglich wegen kritischer Äußerungen nicht für glaubhaft gehalten hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Einem unechtenen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem erst nach Vergleichsabschluss aufgetretenen Geschwärtzeiden an Zwillingen wurde das Berufungsgericht, gestützt auf ein neuropsychiatrisches Gutachten, für unwahrscheinlich gehalten. Die Frage, ob ein bestimmtes Leiden als verfolgungsbedingt anzusehen ist oder nicht, liegt auf tatsächlichem Gebiet und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision (BGR 42 Nr. 7, 78 Nr. 24). Ob für die Beantwortung dieser Frage das eingereichte Gutachten ausreicht oder eine weitere Begutachtung erforderlich ist, hat der Tatrichter zu entscheiden und ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen (BGR 42 Nr. 123, 33 Nr. 32, 37 Nr. 43). Die Auffassung des Berufungsgerichts, das o. geschwärtzeiden konnte die verfolgungsbedingte Behinderung des Klägers jenen-



18
nicht einst verurteilt haben, weil der Kläger schon
bei Abschluss des Vergleichs wegen seines verfolgungsbe-
dingten psychischen Leidens (20) erwerbsunfähig gewe-
sen sei, wirkt ebenfalls keine Rechtsfrage auf, die
nach § 21 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen
könnte.

Bei

Hr. Thurn